

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 218/A der Stadt Löhne „Zum Flachsland“

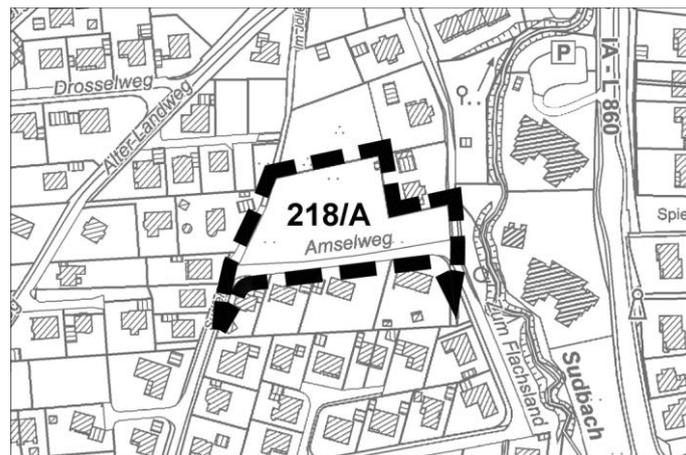
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 218/A der Stadt Löhne „Zum Flachsland“ als Satzung beschlossen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung der bisherigen Grünfläche zu Wohnbauzwecken.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- a) Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 13a BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB vorgetragene Stellungnahmen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- b) Die während der öffentlichen Auslegung nach § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB vorgetragene Stellungnahmen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
- c) Auf dieser Grundlage wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 218/A der Stadt Löhne „Zum Flachsland“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung wird zugestimmt.“

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 218/A ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 16.12.2020 für den Bebauungsplan Nr. 218/A wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetztestexte werden ebenfalls zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht sind.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 08.01.2021

veröffentlicht am: 13.01.2021

gez. Niemeyer
(allg. Vertreter)